

Herr Stadtrath, Sie sind bereits früher Mitglied der Ständeversammlung gewesen und haben den §. 82 der Verfassungsurkunde vorgeschriebenen Eid abgeleistet.

(Nach Verlesung des Eides.)

Unter Hinweisung auf diesen von Ihnen bereits geleisteten Eid nehme ich Sie hiermit anderweit in Pflicht.

Abg. Bering: Meine Herren! Meine Wahl zum Abgeordneten des zweiten Wahlbezirks für den Handel- und Fabrikstand hat am 14. dieses Monats stattgefunden, und ich habe mit Dank anzuerkennen, daß mir schon am 17. die Mißsive zugestellt worden ist. Da ich nicht wissen kann, welchen Beschluß die hohe Kammer bezüglich des zu erwartenden Deputationsberichts über die Anträge der Herren Abgg. Fahnauer, Günther und Mammen fassen wird, so beschränke ich mich jetzt darauf, eine Verwahrung wegen veränderter Ausübung meines Rechtes bei den Wahlen auszusprechen und bitte dies zu Protokoll zu nehmen.

Abg. von Mostitz-Paulsdorf: In der letzten Sitzung ist der vierten Deputation die Petition der Wechselinhabtaten zu Dresden um Erhöhung der Verpflegungsgelder von 5 Ngr. täglich auf 10 Ngr. zur Berichterstattung unter Nr. 51 der Hauptregistrande überwiesen worden. Da der Petition irgend welche Beilagen nicht beigelegt sind, welche die Thatfachen bescheinigen, welche die Petenten in ihrer Petition anführen; da ferner die Beschwerde, wenn man sie so nennen kann, oder Petition nicht auf verfassungsmäßigem Wege an die Behörde gegangen, dies wenigstens nicht nachgewiesen ist, so hat die Deputation der geehrten Kammer anzuzeigen, daß diese Petition nach §. 15 e und g als unzulässig zurückzuweisen ist.

Präsident Haberkorn: Will die Kammer es bei dieser Anzeige bewenden lassen? — Einstimmig: Ja.

Wir gehen nun zum ersten Gegenstand der Tagesordnung über und zwar zur mündlichen Begründung der Anträge des Abg. Schreck. Ich gebe ihm zu diesem Behufe das Wort.

Abg. Schreck: Meine hochgeehrten Herren! Ich habe mir erlaubt, drei Anträge zu stellen, die zwar an sich, mit einander verglichen, heterogener Art sind, die ich aber für gleich wichtig halte. Der erste Antrag betrifft die Emanation einer Civilproceßordnung für das Königreich Sachsen und mein Antrag geht dahin, daß dieser Gesetzentwurf vorerst den Advocatenkammern des Königreichs zur Begutachtung vorgelegt werden möge. Ich werde in Bezug auf diesen Gesetzentwurf, seine Entstehung und Emanation Ansichten aussprechen müssen, welche denen des königlichen Ministeriums der Justiz entgegentreten. Gestatten Sie mir deshalb, behufs der Beurtheilung meiner Gesinnung, daß ich eine Bemerkung vorausschicke. Ich theile, wie ich glaube, mit Ihnen Allen die Ueber-

zeugung, daß vielleicht selten ein Minister sein schweres Amt verwaltet hat, der eine so ausnahmslose Liebe und Verehrung genossen hätte, und zwar nicht bloß innerhalb seines Departements im Kreise der ihm untergebenen Beamten, sondern im ganzen Lande, wie gerade der verehrte Chef unsers Justizdepartements. Und glauben Sie mir, es ist dies kein gleisnerisches Wort; denn ich habe von meinem unabhängigen Standpunkte aus zu einem solchen keine Veranlassung. Um so mehr aber bedauere ich, in Ansehung der Gesetzgebung auf dem Gebiete der Justiz sehr divergirende Ansichten aussprechen zu müssen. Es ist Ihnen Allen nicht unbekannt, wie insbesondere in der neuesten Zeit das deutsche Volk lebendig den Wunsch kund gegeben hat, es möge nicht bloß in seinen allgemeinen Verhältnissen, sondern auch in Ansehung des Rechts und der Gesetzgebung eine möglichste Einigung in Deutschland erzielt werden. Es ist Ihnen ferner nicht unbekannt, daß eine Anzahl deutscher Regierungen — um zunächst ein Beispiel zu erwähnen — sich entschlossen hat, eine Commission in Dresden selbst niederzusetzen, um ein deutsches Obligationenrecht zu vereinbaren und zu Stande zu bringen. Nachdem nun das sächsische Volk fast über ein halbes Jahrhundert auf eine Codification des sächsischen Rechts gewartet hat; nachdem der Entwurf des Civilgesetzbuches wiederholt gefertigt, redigirt, zurückgezogen, wieder vorgelegt worden ist, da publicirt das königliche Ministerium der Justiz das Civilgesetzbuch mit 2620 Paragraphen so ziemlich zu derselben Zeit, wo die Commission für Vereinbarung des deutschen Obligationenrechts in Dresden zusammentrat. Ich glaube, meine Herren, daß, wenn es wirklich die Ansicht der sächsischen Regierung ist, das nationale Princip und die Förderung desselben auch im Felde der Justiz im Auge zu behalten, die sächsische Regierung gerade zu diesem Zeitpunkt das sächsische Civilgesetzbuch im Gesetz- und Verordnungsblatte nicht erscheinen lassen konnte; denn hatte die sächsische Regierung die Ansicht, sie wollte eintretenden Falls das deutsche Obligationenrecht, welches vereinbart wird, adoptiren, dann war es nicht zeitgemäß, das Civilgesetzbuch jetzt noch zu emaniren. Der größte Theil des Civilgesetzbuchs wird ja wieder zu cassiren sein, sobald das deutsche Obligationenrecht sanctionirt werden soll.

Ich gehe nun über auf die Civilproceßordnung. Ich muß, was die Civilproceßordnung anlangt, einige Worte über die hannoversche Proceßordnung bemerken. Die hannoversche Proceßordnung ist dasjenige Gesetz, welches als solches nach meiner Ueberzeugung im 19. Jahrhundert beinahe das meiste Glück gemacht hat. Sie wurde emanirt im Jahre 1851; sie war eine eigenthümliche Erscheinung; ihr Vater war der Staat, ihre Mutter war die Revolution, ihre Pflegemutter war die Themis. Sie war nicht willkommen, als sie erschien. Die demokratische